

Antrag

auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Senden Sie das ausgefüllte Formular an
Gutachterausschuss für
Grundstückswerte im Kreis Steinfurt
Geschäftsstelle
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
E-Mail: gutachterausschuss@kreis-steinfurt.de

Angaben Antragsteller/in

Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Telefon		Fax	
Mobilfunknummer		E-Mail	
Antragsdatum			

In meiner Eigenschaft als

Gericht, Behörde, öff. best. u. vereidigte/r Sachverständige/r, Sonstige/r *)

bin ich mit dem Grundstück

Straße			Hausnummer	
Postleitzahl	Ort			
Grundbuchblatt	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	

aus folgenden Gründen befasst:

aus folgenden Gründen befasst

Ich stelle hiermit gemäß § 34 der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW) den Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung.

Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale aufweisen:

unbebaute Grundstücke, Nutzungsart

bebaute Grundstücke, Nutzungsart

Wohnungs- bzw. Teileigentum

Lagebeschreibung (Straße u. Stadt)

Zeitspanne der Vertragsabschlüsse

Grundstücksgröße von

m²

bis

m²

Beitragsrechtlicher Zustand

Erschließungsbeitragsfrei / Erschließungsbeitragspflichtig

Baujahr oder Baujahrsspanne

Baujahr oder Baujahrsspanne

Wohnfläche von

m²

bis

m²

Weitere Merkmale / Bemerkungen

Ich verpflichte mich,

1. alle erhaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln
2. die Bestimmungen der Datenschutzgesetzte sowie des § 34 Abs. 6-8 der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW) einzuhalten
3. die für die Auskunft anfallenden Gebühren gemäß Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW) zu übernehmen.

Mir ist bekannt, dass mit der Auskunft aus der Kaufpreissammlung keine Aussage über die Verwendbarkeit der Daten im Einzelfall verbunden ist.

In die Verarbeitung meiner Daten, wie in Anlage 1 beschrieben, willige ich für den Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung ein.

Die Verarbeitung meiner Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Ich habe das Recht, die erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf bleibt davon unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Stempel

Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Worum geht es?

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt nimmt den Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Wir möchten Sie mit diesem Informationsblatt über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt und seiner Geschäftsstelle informieren.

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten dienen dem Gutachterausschuss zur ordnungsgemäßen Durchführung des gesetzlichen oder von Ihnen erteilten Auftrages (Führung der Kaufpreissammlung, Erstellung von Gutachten, Auskünfte ...).

Der Gutachterausschuss ist eine Behörde des Landes NRW und hat die gesetzliche Aufgabe grundstücksmarktrelevante Daten zu erheben, zu führen und bereitzustellen. Darüber hinaus werden von ihm Gutachten auf Antrag erstellt. Der Gutachterausschuss wird nach § 4 Abs. 1 Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW) für den Bereich des Kreises Steinfurt (ohne die Stadt Rheine) tätig. Für die Auftrags erledigung ist eine Geschäftsstelle beim Kreis Steinfurt eingerichtet.

Im Rahmen der nach § 193 ff Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 48-51 GrundWertVO NRW übertragenen Aufgaben verarbeitet der Gutachterausschuss und seine Geschäftsstelle personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 u. Nr. 2 DSGVO. Sie sind unter Umständen dazu verpflichtet am Verfahren mitzuwirken und damit personenbezogene Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den aufgeführten Gesetzen und Verordnungen. Weiter werden die Daten zur digitalen, telefonischen oder schriftlichen Kommunikation mit Ihnen, sowie zur Rechnungsbearbeitung, benötigt. Die Weigerung, die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten anzugeben, kann dazu führen, dass Ihr Auftrag nicht bearbeitet werden kann. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a, c oder e der DSGVO verarbeitet.

Welche Daten werden erhoben?

Es werden im wesentlichen folgende Daten von Ihnen verarbeitet. Dieses ist abhängig vom Auftrag:

- Name; Anschrift
- Geschlecht; Geburtsdatum (evtl. Familienstand)
- Kommunikationsverbindungen
- Eigentums- und Besitzverhältnisse
- evtl. Objektfotos für Gutachten und Auswertungen
- Grundstücksbezogene Informationen aus Grundbuch, Kataster und weitere amtliche Verzeichnisse

Die Daten werden zweckgebunden nur für die Erledigung des Auftrags verwendet. Die nach §§ 37 u. 40 GrundWertVO NRW von den Gutachterausschüssen zu ermittelnden erforderlichen Daten haben keinen Personenbezug und sind deshalb datenschutzrechtlich nicht relevant.

Woher kommen die Daten?

Für die Erfüllung der unterschiedlichen Aufgaben stammen die Daten aus verschiedenen Quellen.

- Übermittelte Grundstückskaufverträge
- Persönlich erhobene Daten (Fragebögen)
- Einsicht in amtliche Register (Kataster, Grundbuch, Altlastenkataster, ...)
- Gerichtsakten
- Weitere Auskunftsbefugnisse des Gutachterausschusses sind in § 197 BauGB aufgelistet.

Wer bekommt noch meine Daten?

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nur statt, wenn dies für die Durchführung des Auftrages erforderlich ist, oder wir rechtlich zu der Weitergabe verpflichtet sind.

Im Rahmen der Vorbereitung von Gutachten erhalten öffentliche Stellen im Vorfeld zum Zwecke der Recherche, sowie die bei der Erstellung von Gutachten beteiligten Mitglieder des Gutachterausschusses, ihre Daten. Weiterhin werden nach der Fertigstellung eines Gutachtens jeweils Ausfertigungen des Gutachtens an die jeweiligen Antragsteller und gesetzlich berechtigten Personen abgegeben. Ihre Daten im notwendigen Umfang erhält ebenfalls, die kreisinterne Finanzbuchhaltung für die Abwicklung von Rechnungsangelegenheiten.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir verarbeiten die Daten, solange dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen werden die betreffenden personenbezogenen Daten für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht wird geprüft, ob eine weitere Erforderlichkeit für die Verarbeitung vorliegt. Liegt eine Erforderlichkeit nicht mehr vor, werden die Daten gelöscht. Innerhalb der genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO:

- Abschriften der Kaufverträge werden nach der Auswertung vernichtet.
- Die Daten der Kaufpreissammlung und ggf. geführter weiterer Datensammlungen sind aufgrund der Bestimmungen von BauGB und GrundWertVO NRW dauerhaft aufzubewahren.
- Erwerberdaten in der Kaufpreissammlung werden unmittelbar nach Einholen der ggf. erforderlichen Auskünfte nach § 197 BauGB gelöscht.
- Bestände und Übersichten, der für die Wertermittlung erforderlichen Daten, der Grundstücksmarktberichte und der Marktstatistiken werden ebenfalls dauerhaft für die Aufgabenerfüllung gespeichert.
- Verkehrswertgutachten und sonstige Gutachten gemäß BauGB und GrundWertVO NRW, inklusive der hinführenden Unterlagen, werden nach Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 05.09.2016 auch nach der Gutachtenerstattung und Aushändigung der Ausfertigungen für die Aufgabenerfüllung dauerhaft gespeichert.
- Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Nutzung von Websites der Gutachterausschüsse die bei den Gutachterausschüssen bzw. in deren Auftrag vorgehalten werden, sind aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO nach ihrer zweckgemäßen Verarbeitung zu vernichten.
- Eine Gebührenrechnung wird 10 Jahre aufbewahrt.

Welche Rechte habe ich?

Nach der Datenschutz - Grundverordnung stehen Ihnen die nachfolgenden Rechte zu:

- Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sie haben das Recht auf Berichtigung fehlerhafter oder unvollständiger Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO), soweit die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dem nicht entgegenstehen.
- Recht auf Beschwerde über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns bei der Aufsichtsbehörde

Kein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten liegt vor, wenn die gesetzlichen Vorschriften die Verarbeitung vorsehen (z.B. Übersendung von Kaufvertragsabschriften). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Kontakt Daten/Adressen

Verantwortlicher

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Datenschutzbeauftragte(r) des Verantwortlichen

Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
E-Mail datenschutz@kreis-steynfurt.de

Landesbeauftragte(r) für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 38424 - 0

Fax: 0211 / 38424 - 10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Tecklenburger Str. 10

48565 Steinfurt

Telefon: 02551 / 69 - 1900

FAX: 02551 / 69 - 91900

E-Mail: gutachterausschuss@kreis-steinfurt.de

**Auszug aus der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen
(Grundstückswertermittlungsverordnung NRW – GrundWertVO NRW)**

§ 34

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

(6) Grundstücksbezogene Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 4 die Angabe des Verwendungszweckes, die Darlegung eines berechtigten Interesses und die Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden, nur in anonymisierter Form weitergegeben werden und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Datennutzung eingehalten werden. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Auskunft für konkrete Wertermittlungsfälle nach § 194 des Baugesetzbuches oder nach dem Bewertungsgesetz verwendet werden soll. Als dargelegt gilt, wenn als Verwendungszweck eine Datennutzung nach Satz 2 angegeben, eine entsprechende Datennutzung zugesichert und der Verwendungszweck bedarfsweise nachgewiesen wurde. Ein berechtigtes Interesse wird regelmäßig angenommen, wenn der Antrag von öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gestellt wird. Es wird des Weiteren regelmäßig angenommen bei Antragstellung von Seiten öffentlich bestellter und vereidigter, nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) in der jeweils geltenden Fassung, akkreditierte Stelle zertifizierter oder gerichtlich bestellter Sachverständiger für

Grundstückswertermittlung zur Erstattung eines Gutachtens.

(7) Im Übrigen werden Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt. Anonymisierte Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 4 die Angabe des Verwendungszweckes und die Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden.

(8) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung dürfen nur zu dem angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Daten aus der Kaufpreissammlung dürfen in Gutachten angegeben werden, soweit es zu deren Begründung erforderlich ist. Die Angabe in einer auf natürliche Personen beziehbaren Form ist jedoch nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie dürfen Gerichten und Behörden gegenüber auf deren Verlangen hin offengelegt und im Übrigen nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.

Hinweis zu § 34 Abs. 8: Daten sind bereits dann auf eine natürliche Person beziehbar, wenn Straße und Hausnummer angegeben werden oder ein Rückschluss in anderer Weise möglich ist. Das bedeutet, dass der Sachverständige die Daten vor der Angabe im Gutachten in der Regel zu anonymisieren hat.

Auszug aus der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW)

**§ 1
Anwendungsbereich**

Für Amtshandlungen des amtlichen Vermessungswesens und der amtlichen Grundstückswertermittlung werden Kosten nach dieser Verordnung erhoben. Der in der Anlage enthaltene Kostentarif bildet einen Teil dieser Verordnung.

**§ 2
Tarifübergreifende Gebührenregelungen**

(7) Soweit eine Zeitgebühr anzuwenden ist, sind 25 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde zu erheben. Dabei ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch des eingesetzten Personals auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird. Die Zeitgebühr ist anzuwenden

1. für gebührenpflichtige Amtshandlungen (einschließlich Mehrausfertigungen), für die keine Tarifstelle vorliegt,
2. soweit eine Gebührenregelung dies erfordert und
3. für Auskünfte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie mehr als eine halbe Arbeitsstunde benötigen.

Bei der Zeitgebühr nach Satz 3 Nummer 1 sind Auslagen abweichend von Absatz 1 abzurechnen und zudem kann die Gebühr auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwandes in einer Vereinbarung mit dem Kostenschuldner pauschal festgesetzt werden, wenn die Zeitgebühr 3 000 Euro übersteigen würde.

Auszug aus dem Kostentarif (VermWertKostT)

5 Amtliche Grundstückswertermittlung
(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/
Gebühr Euro)

Nach diesen Tarifstellen sind die nach dem BauGB und der GrundWertVO NRW beschriebenen Aufgaben der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen - mit Ausnahme der Sachverständigenleistungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) - abzurechnen.

5.3 Dokumente und Daten

5.3.1

Bereitstellung über automatisierte Abrufverfahren

Gebühr: keine

5.3.2

Bereitstellung durch Personal

5.3.2.1

Auskunft aus der Kaufpreissammlung, je Antrag für

- a. nicht anonymisierte Kauffälle
Gebühr: 40 Euro Bearbeitungspauschale plus pauschal 100 Euro für den 1. bis 50. Kauffall sowie 10 Euro für jeden weiteren Kauffall,
- b. anonymisierten Kauffälle
Gebühr: Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7
- c. anonymisierte und nicht anonymisierte Kauffälle für Testzwecke oder wenn sie ausschließlich der Wissenschaft oder der Ausbildung dienen
Gebühr: keine

5.3.2.2

Sonstige Dokumente und Daten

Gebühr: Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7